



Püñktchen & Anton e. V. Theodor-Heuss-Str. 8/10, 72762 Reutlingen

Satzung des Fördervereins der Hohbuchschule „Püñktchen und Anton“ e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Püñktchen & Anton e.V., Förderverein der Hohbuchschule.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen. Vereinsregisternummer: VR 350 785 beim Amtsgericht in Stuttgart
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke: die Kinder in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
2. Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere:
 - ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten, in dessen Rahmen für die Kinder ein Mittagessen bereitgestellt und ihnen individuelle Unterstützung z.B. durch Lernbegleitung während der Lernzeiten (Hausaufgaben) geboten wird.
 - die Unterstützung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen
 - Aktivitäten zur außerschulischen Spiel- und Freizeitgestaltung für Kinder der Schule
 - Beiträge zum friedlichen, sozialen und toleranten Zusammenleben
 - musikalische und sportliche Aktivitäten der Schüler
3. Zur Zweckerreichung kooperiert der Verein eng mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat der Schule.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Bei der Körperschaft angestellte Mitarbeiter können Mitglied des Vereins sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



7. Der Vorstand kann durch Beschluss einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sein Aufgabengebiet wird durch eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung geregelt.
8. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
9. Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. jede voll geschäftsfähige natürliche Person
 - b. Vereine, Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes und Eintrag in die Mitgliederliste wirksam.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt (2)
 - Streichung aus der Mitgliederliste (3)
 - Ausschluss (4)
 - Tod (5).
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Maßgebend ist der Zugang der Erklärung beim Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht leistet und das Mitglied in der Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass es nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Tod des Mitglieds.



§ 5 MITTEL DES VEREINS, HÖHE UND VERWENDUNG DER BEITRÄGE, BEITRAGSZAHLUNG

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch
 - Zuschüsse des Landes und des Schulträgers
 - die Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. Juni eines jeden Kalenderjahres fällig.
4. Beiträge, sonstige Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist dazu berechtigt, den Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG auszubezahlen, soweit es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben.

§ 6 ORGANE

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der (dem) ersten Vorsitzenden
 - b. zwei gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der (dem) Kassenvorwart(er)(in)
 - d. der (dem) Schriftführer(in)
 - e. der (dem) amtierenden Rektorin (Rektor) der Hohbuchschule Reutlingen
 - f. und dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 7 Abs. 1 a) und b) genannten Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Die Einzelheiten, insbesondere die Aufgabenverteilung, werden in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 200,- Euro müssen durch die Vorsitzenden im Sinne von § 7 Abs.1a) und b) gemeinsam beschlossen werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1500,- Euro müssen vom Vorstand (§ 7 Abs. 1) einstimmig beschlossen werden. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.



3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstands weiter. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich zu behandeln.
8. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort, Zeit der Sitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladungsfrist von 14 Tagen wird gewahrt und die Tagesordnungspunkte werden schriftlich genannt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand benennt einen Versammlungsleiter, der die Mitgliederversammlung leitet.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstands, dessen Entlastung, die Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 9), die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.



7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen.
2. Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Über die Prüfungsergebnisse berichten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung.

§ 10 ÄNDERUNG DER SATZUNG, ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS, AUFLÖSUNG

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt worden sind.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hohbuchschule Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Juni 2021

